

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 5. Mai 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 24. März 2004 Nr. X/5-5e 65(R)-10b/8 534.

Regensburg, den 12. Mai 2004

Der Rektor
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 12. Mai 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Mai 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Mai 2004.

KWMBI II 2004 S. 1903

221021.0853-WFK

**Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für Studenten der Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre
und Wirtschaftsinformatik an
der Universität Regensburg**

Vom 13. Mai 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 3. August 2000 (KWMBI II S. 1435), zuletzt geändert durch Sammelsatzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Regensburg vom 11. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 1100), wird wie folgt geändert:

1. Die Diplomprüfungsordnung wird umbenannt in „Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre

mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg“.

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ ein Komma und die Worte „Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE))“ eingefügt.
3. In § 2 werden die Worte „des Studiengangs Volkswirtschaftslehre“ durch die Worte „der Studiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE)“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ werden die Worte „und IVWL (MOE)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Im Studiengang IVWL (MOE) sind zusätzlich ca. 24 SWS für die Sprachausbildung vorgesehen.“
5. In § 5 Abs. 1 Satz 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Halbsatz eingefügt: „wobei die Studiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) durch die gleiche Person zu vertreten sind.“
6. In § 8 wird der Klammerzusatz „(1)“ gestrichen.
7. In § 19 Abs. 1 werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ ein Komma und die Bezeichnung „IVWL (MOE)“ eingefügt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Buchst. c angefügt:
 - „c) Für den Studiengang IVWL (MOE):
 1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 2. Betriebliches Rechnungswesen
 3. Wirtschaftsinformatik
 4. Sprachprüfung in einer mittel- bzw. osteuropäischen Fremdsprache
 5. Propädeutikum in einem Studienschwerpunkt aus einer anderen Fakultät gemäß § 28 Abs. 7
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Leistungsnachweis gemäß Abs. 1 a Nr. 1, Abs. 1 b Nr. 1 und Abs. 1 c) Nr. 1 wird aufgrund einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten dreistündigen Klausur, die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 a Nr. 3 und Abs. 1 b Nr. 3 werden aufgrund je einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten zweistündigen Klausur erbracht. Die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 a Nr. 4, Abs. 1 b Nr. 4 und Nr. 5 und Abs. 1 c Nr. 3 werden aufgrund je einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten einstündigen Klausur erbracht.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Leistungsnachweis gemäß Abs. 1 a Nr. 2, Abs. 1 b Nr. 2 und Abs. 1 c Nr. 2 wird aufgrund

einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten dreistündigen Klausur über das Gebiet Buchführung und Bilanzierung und das Gebiet Kostenrechnung erbracht.“

9. In § 21 Abs. 3 werden die Worte „Für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre“ ersetzt durch die Worte „Für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE)“.
10. In § 24 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Im Studiengang IVWL (MOE) werden im Zeugnis weiterhin die Leistungsnachweise gemäß der Nrn. 4 und 5 von § 20 Abs. 1 c vermerkt.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ ein Komma und die Bezeichnung „IVWL (MOE)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Studiengangs Volkswirtschaftslehre“ durch die Worte „der Studiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE)“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Im Diplomstudiengang IVWL (MOE) ist vor Ablegen der letzten Prüfung ein Studien- oder einschlägiger Arbeitsaufenthalt von mindestens zwei Monaten abzuleisten. Mindestens ein Monat davon muss im mittel- bzw. osteuropäischen Ausland absolviert werden. Dieser Auslandsaufenthalt ist schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen.“
12. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 wird folgender Buchst. c eingefügt:

„c) Im Studiengang IVWL (MOE) müssen

 - in Veranstaltungen zu Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen mindestens 10 Kreditpunkte,
 - in Ökonometrie und Statistik mindestens 10 Kreditpunkte und
 - im volkswirtschaftlichen Studienschwerpunkt Internationale und Interregionale Ökonomik mindestens 25 Kreditpunkte
 - in weiteren volkswirtschaftlichen Modulen mindestens 25 Kreditpunkte
 - in betriebswirtschaftlichen Modulen mindestens 15 Kreditpunkte

erreicht werden.“
 - b) In Abs. 5 wird der bisherige Buchst. c zu Buchst. d.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik“ eingefügt.
 - d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Daneben ist auch“ durch die Worte „Für diese Gruppe ist daneben auch“ ersetzt.

e) Folgender Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Studenten des Studiengangs IVWL (MOE) müssen in dem bereits im Grundstudium gewählten Studienschwerpunkt aus einer anderen Fakultät mindestens 30 Kreditpunkte erbringen. Diese Zahl kann sich um maximal 10 Kreditpunkte vermindern, die aus einer vertieften Sprachausbildung in einer mittel- bzw. osteuropäischen Fremdsprache angerechnet werden können. Die Zahl der Kreditpunkte in den Studienschwerpunkten aus anderen Fakultäten wird unter Zugrundelegung des ECTS im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern der anderen Fakultäten durch den Prüfungsausschuss festgelegt und den Studenten mit der Ankündigung der Veranstaltungen mitgeteilt. Die wählbaren Studienschwerpunkte aus anderen Fakultäten werden vom Fachvertreter der Volkswirtschaftslehre im Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern der anderen Fakultäten vorgeschlagen und sind vom Fachbereichsrat zu beschließen.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Im Studiengang IVWL (MOE) besteht der Seminarblock aus zwei Seminaren, von denen mindestens eines aus einem der volkswirtschaftlichen Studienschwerpunkte stammen muss. Das zweite Seminar darf aus dem Seminarangebot eines Studienschwerpunkts aus einer anderen Fakultät gewählt werden.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 11 werden Abs. 3 bis 12.

c) Im neuen Abs. 4 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Studiengang IVWL (MOE) ist das Thema der Diplomarbeit von einem Prüfer aus dem Institut für Volkswirtschaftslehre, einschließlich Ökonometrie zu stellen.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ werden die Worte „und IVWL (MOE)“ eingefügt.

15. In § 35 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ die Worte „und IVWL (MOE)“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 6. Mai 2004 Nr. X/4-5e66a (5)-10b/16 895.

Regensburg, den 13. Mai 2004

Der Rektor
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2004 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2004.

KWMBI II 2004 S. 1906

221021.0651-WFK

Satzung über die Eignungsfeststellung für den (Teil-)Studiengang „Anglistik/Englisch“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 17. Mai 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WFK) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten